

**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung
vom 13.12.2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Hüfingen, den „Hüfinger Boten“ durchgeführt.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.10.1981 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüfingen, den 13.12.2001


Anton Knapp
Bürgermeister

Beurkundung der öffentlichen Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde gem. der Bekanntmachungssatzung der Stadt Hüfingen vom 29.10.1981 öffentlich bekannt gemacht und zwar durch Einrücken der Satzung im Stadtanzeiger „Hüfinger Bote“ Nr. 51 vom 19.12.2001.

78183 Hüfingen, den 19.12.2001


Anton Knapp
Bürgermeister